



Nr. 8
Jahrgang 2014
August
Erscheinungstag:
22.08.2014
Preis: 0,25 €

Jonsdorfer Mitteilungsblatt

Internet: www.jonsdorf.de

Der Bezug dieses Mitteilungsblattes ist möglich über die Tourist-Information Jonsdorf (Telefon 035844/70616) und Verkauf bei „Mein Laden“, Auf der Heide 3.

Amtsblatt der Gemeinde Kurort Jonsdorf/Landkreis Görlitz

AMTLICHER TEIL

Beschlüsse des Gemeinderates in seiner öffentlichen Sitzung am 16.07.2014

19/2014 Neueindeckung Dach Südseite Wohngrundstück Mühlbergweg 11/13 – Finanzierung

Der Gemeinderat von Jonsdorf beschließt in seiner Sitzung am 16.07.2014 außerplanmäßige Auszahlungen zur Neueindeckung der Südseite am Wohngrundstück Mühlbergweg 11–13, gedeckt durch nicht in Anspruch genommene Mittel Sanierungen im Gebirgsbad.

Wertumfang: 15.000,00 € Brutto

Beschlussergebnis:

Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
Soll	14 + 1	Ja	12	Enthaltg.	0
Ist	11 + 1	Nein	0	Befang.	0

20/2014 Neueindeckung Dach Südseite Wohngrundstück Mühlbergweg 11/13 – Vergabe der Bauleistungen

Der Gemeinderat von Jonsdorf beschließt in seiner Sitzung am 16.07.2014 die Vergabe der Bauleistungen zur Neueindeckung der Südseite am Wohngrundstück Mühlbergweg 11–13 an die Dachdeckerei Elstner & Eifler GbR, Hainewalde.

Angebotspreis: 12.896,14 € Brutto

Beschlussergebnis:

Anwesenheit		Abstimmungsergebnis			
Soll	14 + 1	Ja	12	Enthaltg.	0
Ist	11 + 1	Nein	0	Befang.	0

Kurort Jonsdorf, den 22. August 2014



Christoph Kunze
Christoph Kunze,
Bürgermeister

NICHTAMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Widerspruchsrechtes zur Gruppenauskunft vor Wahlen/ hier: Landrats- und Bürgermeisterwahlen am 7. Juni 2015 (2. Wahlgang: 28. Juni 2015)

Gemäß § 33 Abs. 1 des Sächsischen Meldegesetzes darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften in den **sechs der Wahl vorangehenden Monaten** auf Antrag Gruppenauskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Übermittelt werden dürfen:

- Familiennamen,
- Vornamen unter Kennzeichnung des Rufnamens,
- Doktorgrad,
- Anschriften.

Eine Auskunftserteilung erfolgt nicht, wenn

- der Betroffene für eine JVA, ein Krankenhaus, Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung im Sinne von § 20 Abs. 1 Sächsisches Meldegesetz gemeldet ist,
- eine Auskunftssperre besteht oder
- der Betroffene der Auskunftserteilung widersprochen hat oder widerspricht.

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen bei der

Gemeindeverwaltung Olbersdorf
Einwohnermeldeamt
Oberer Viebig 2 A
02785 Olbersdorf

und gilt bis auf Widerruf für das Melderegister innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Olbersdorf (Formular abrufbar unter www.olbersdorf.de).

Bereits früher eingelegte Widersprüche gegen Auskünfte vor Wahlen gelten fort, falls sie nicht an eine bestimmte Wahl gebunden waren.

*Gemeindeverwaltung Olbersdorf/
zugleich erfüllende Gemeinde für die
Verwaltungsgemeinschaft Olbersdorf*

Andreas Förster
Bürgermeister

Informationen der Verwaltung

– Veränderungen in der Verwaltung –

Ein großes DANKESCHÖN an Herrn Wohanka

Der langjährige Mitarbeiter des Bauamtes der Gemeindeverwaltung Olbersdorf und der Außenstelle Kurort Jonsdorf, Herr Rüdiger Wohanka, wurde Ende August 2014 mit vielen herzlichen Worten und guten Wünschen in den Ruhestand verabschiedet.

Er tritt nach 26 Dienstjahren in der Gemeindeverwaltung in seine wohlverdiente Freizeitphase der Altersteilzeit ein.

Seine Ideen, sein Wirken und sein Schaffen haben vielfältigste Spuren in unserer gesamten Verwaltungsgemeinschaft hinterlassen. Er hat unzählige Baumaßnahmen sowie geförderte Projekte und Vorhaben sorgfältig begleitet, ebenso hat er den kompletten Aufbau des Abwasserentsorgungssystems nach 1990 in der Gemeinde Olbersdorf maßgeblich mit geprägt. Er zeichnete für das gesamte Liegenschaftswesen mit all seinen Facetten, ob Vermessungs-, Grundbuch-, Pachtangelegenheiten oder Grundstücksverkäufe, verantwortlich.

Er war stets für die Bürger/innen und für uns Kollegen ein kompetenter Ansprechpartner für alle großen und kleinen Fragen des gesamten Bau- und Kommunalrechts.

Wir möchten uns bei Herrn Wohanka an dieser Stelle noch einmal ganz herzlich für die wunderbare gemeinsame Zeit und für die sehr angenehme Zusammenarbeit auf das Herzlichste bedanken und ihm für die Zukunft alles Gute bei bester Gesundheit wünschen.

Im Namen der gesamten Verwaltung, des Gemeinderates und aller nachgeordneten Einrichtungen

Andreas Förster
Bürgermeister

Ralph Bürger
Leiter Haupt- und Bauamt

Ab sofort wird Ihnen Herr Sven Israel als neuer Ansprechpartner im Bau- und Kommunalamt der Gemeinde Olbersdorf sowie immer Donnerstags in der Außenstelle im Kurort Jonsdorf zur Verfügung stehen.

Telefonisch ist Herr Israel in Olbersdorf unter der Rufnummer 03583 698532 und in der Außenstelle im Kurort Jonsdorf unter der Rufnummer 035844 81016 erreichbar.

Ralph Bürger
Leiter Haupt- und Bauamt

Freie Sicht nach allen Seiten: Das Ordnungsamt bittet um Ihre Mithilfe!

Anpflanzungen beleben und verschönern das Ortsbild und tragen zur Verbesserung der Lebensräume für Mensch und Tier bei. Leider können durch Anpflanzungen aber auch Gefahrensituationen hervorgerufen werden. Bei dem Ordnungsamt eingehende Hinweise und Beschwerden sowie selbst durchgeführte Ortsbesichtigungen zeigen uns, dass an Kreuzungen, Einmündungen sowie Fuß- und Radwegen immer wieder Behinderungen durch überhängende Äste und zu breit und zu hoch wachsende Hecken bestehen.

Dann kann es nur heißen: „Bitte zurückschneiden!“

Bitte prüfen Sie auch, ob Straßenlampen an der Grundstücksgrenze oder Schilder zugewachsen sind und deren Freischneiden erforderlich ist. Bedenken Sie: Durch das Zuwachsen von Straßenlampen oder Schildern (z.B. Straßenbezeichnungen, Omnibushaltestellen usw.) wird die Verkehrssicherheit beeinträchtigt und die Orientierung von ortsfremden Personen erschwert.

Nach § 27 Abs. 2 Sächs. Straßengesetz dürfen Anpflanzungen aller Art sowie Zäune, Stapel, Haufen und andere mit einem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können. Sind solche Anpflanzungen bzw. Hindernisse bereits vorhanden, haben die Eigentümer und Besitzer deren Beseitigung zu dulden, wenn sie diese nicht selbst beseitigen.

Bei Gefahr im Verzug kann die zuständige Straßenbaubehörde (bei Gemeindestraßen, Wegen, Gehwegen und Parkplätzen ist dies die Gemeindeverwaltung) die Anpflanzungen bzw. Hindernisse sofort beseitigen oder zurückschneiden. Die Kosten für das Ausführen dieser Maßnahmen werden Ihnen in Rechnung gestellt.

Ist keine Gefahr im Verzug, sind die Schutzmaßnahmen 14 Tage vor deren Durchführen schriftlich anzukündigen. Die Grundstückseigentümer bzw. -besitzer können in dieser Zeit die Schutzmaßnahmen im Benehmen mit der Gemeindeverwaltung selbst durchführen.

Besonders gefährdet sind Kinder, die nach der Straßenverkehrsordnung bis zum vollendeten achten Lebensjahr mit ihrem Fahrrad den Gehweg benutzen müssen. Werden sie durch überhängende Äste zum Ausweichen auf die Straße verleitet, besteht erhöhte Unfallgefahr für sie. Neben der möglichen Verletzung des Kindes drohen Ihnen erhebliche Schadensersatzforderungen.

Im Kreuzungsbereich von Straßen sind sog. „Sichtdreiecke“ grundsätzlich von jeder Bebauung freizuhalten. Das Sichtdreieck beschreibt ein Sichtfeld, das ein Verkehrsteilnehmer zur Verfügung hat, wenn er von einer untergeordneten in eine übergeordnete Straße einbiegen will. Wenn nun dieses Sichtdreieck durch Bebauung (Gartenzaun, Hecke, Baum o.Ä.) nicht mehr überschaubar ist, wird das Einbiegen in die bevorrechtigte Straße zum gefährlichen Glücksspiel.

Um Gefahrensituationen von vornherein zu vermeiden und allen Beteiligten zusätzlichen Aufwand zu ersparen, bitten wir Sie folgende Hinweise zu beachten:

1. Beachten Sie schon vor dem Pflanzen, welches Ausmaß Sträucher, Bäume und Hecken schon nach wenigen Jahren annehmen können. Entscheiden Sie sich für schwach wachsende Pflanzen oder halten Sie ausreichend Abstand zur Grundstücksgrenze.
2. Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume an Straßen, Wegen und Gehwegen rechtzeitig so weit zurück, dass Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer den ihnen zugedachten Verkehrsraum auch ohne Gefahren nutzen können. Beachten Sie auch das sog. „Lichtraumprofil“, das von allen Grundstückseigentümern einzuhalten ist, deren Grundstücke an öffentliche Straßen sowie Geh- und Radwege angrenzen: Der Pflanzenwuchs sollte bis zu einer Höhe von 2,30 Metern nicht über den Gehweg ragen (bei Radwegen ist eine Höhe von 2,50 Metern einzuhalten). Grenzt das Grundstück direkt an eine öffentliche Straße, dürfen die Pflanzen bis zu einer Höhe von 4 Metern nicht in die Straße hineinragen. Über die gesamte Fahrbahn muss ein Lichtraum von 4,5 Metern frei bleiben.
3. Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume in Bereichen von Straßeneinmündungen und Kreuzungen so weit zurück, dass Sichtbehinderungen und Verkehrsgefährdungen ausgeschlossen sind. Achten Sie darauf, dass die Anpflanzungen nicht über die Grundstücksgrenze hinausragen.
4. Schneiden Sie auch Hecken, Sträucher und Bäume im Bereich von Straßenlampen und Schildern so weit zurück, dass die Lampen ihre Beleuchtungsfunktion erfüllen und die Schilder mühelos gelesen werden können. Besonders die Straßenlampen sind ein wesentlicher Bestandteil der Verkehrssicherheit. Deren einwandfreie Funktion soll auch Sie in der Dunkelheit vor möglichen Gefahren schützen.
5. Als Eigentümer bzw. Besitzer eines Grundstücks, das im Kreuzungsbereich von Straßen liegt, achten Sie bitte darauf, dass das Sichtdreieck frei gehalten wird.

Führen Sie diese Maßnahmen bitte gemäß § 25 Sächs-NatSchG im Zeitraum 01.10. - 28.02. durch und beachten Sie gegebenenfalls die Hinweiszettel der Gemeindeangestellten, welche sie in Ihrem Briefkasten vorfinden oder leiten Sie diese Bitte an den Grundstückseigentümer/dinglichen Nutzer weiter.

Nehmen Sie auf Ihre Mitmenschen Rücksicht und beachten Sie diese Hinweise. Als Verkehrsteilnehmer erwarten Sie, dass andere Grundstückseigentümer bzw. -besitzer alles unternehmen, um Sie selbst und Ihre Angehörigen vor Gefahren zu schützen. Legen Sie diesen Maßstab auch an Ihr eigenes Verhalten an. Beachten Sie bitte auch, dass Sie als Grundstückseigentümer bzw. -besitzer verkehrssicherungspflichtig sind und im Schadensfall mit erheblichen Schadensersatzansprüchen konfrontiert werden können.

Ralph Bürger
Leiter Haupt- und Bauamt

Durchführung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG)

Verfahren zur Festsetzung des Naturschutzgebietes (NSG) „Jonsdorfer Felsenstadt“

Am 1. Juli 2014 wurde die Verordnung zur Festsetzung des NSG „Jonsdorfer Felsenstadt“ durch den Landrat des Landkreises Görlitz, Herrn Lange, unterzeichnet und die Abwägungsvorschläge der unteren Naturschutzbehörde (UNB) bestätigt. Im Verfahren wies das Kreisentwicklungsamt des LRA Görlitz darauf hin, dass nach Inkrafttreten der Verordnung die Bestimmungen der Verordnung gemäß § 5 Abs. 4 BauGB als sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, nachrichtlich in den Teilflächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Olbersdorf für den Kurort Jonsdorf bestehenden wirksamen Flächennutzungsplan zu übernehmen sind. Der Gemeinde Kurort Jonsdorf liegt eine Kopie der unterzeichneten Verordnung mit den dazugehörigen Karten zur Kenntnis vor. Diese können Sie während der regulären Öffnungszeiten gern einsehen.

Christoph Kunze
Bürgermeister